

Einlagerung: Selbstbestimmen des Abrechnungszeitpunktes

24. Juni 2020

1. Dauer der Einlagerung

- a) Es gibt keine Mindestdauer der Einlagerung.
Die Einlagerung kann jederzeit beendet werden.
- b) Die Einlagerung endet spätestens am 30.05. des Folgejahres.

Eine Überlagerung ist nicht möglich!

Getreidemengen, die am 31.05.2021 noch eingelagert sind, werden zum dann gültigen Tagespreis gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für Saatgetreide.

2. Dokumentation der Einlagerung

Mit dem Einlagerungsbeleg werden neben etwaiger Trocknungskosten (lt. der jeweils gültigen Trocknungskosten- und Trocknungsschwundtabelle) auch vorhandene Qualitätsabschläge berechnet sowie die QC-Gebühr erhoben.

3. Kosten Lagerung / Gesunderhaltung / Schwund

Der Anlieferungsmonat ist lagergeldfrei.

Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt mit Beginn des 1. Tages des Monats nach erfolgter Anlieferung.

0,15 €/dt pro Monat → für Gerste, Roggen, Triticale, Weizen, Hafer
0,24 €/dt pro Monat → für Raps, Braugerste, Mais

Die Berechnung des Entgelts für Lagerung und Gesunderhaltung erfolgt zum Ende eines jeden Lagermonats. Im Endmonat der Einlagerung erfolgt die Lagergeldberechnung zum letzten Tag der Einlagerung.

4. Beendigung der Einlagerung

- a) Abrechnung der eingelagerten Mengen
Basis für die Abrechnung ist gereinigte trockene Ware. Beim Verkauf an die VSE werden der Preis und die sonstigen Verkaufsbedingungen ausgehandelt.
- b) Rücknahme der eingelagerten Mengen
Die Kosten für Ein- und Auslagerung, Verwiegung und Aspiration bei der Rücknahme der eingelagerten Mengen betragen 1,00 €/dt.